



GZ: P3/26688/2017 – B1

Graz, am 11.04.2017

An die  
**Parlamentsdirektion**

per E-Mail

Bearbeiter: Hofrat Mag. Klaus KELZ  
Landespolizeidirektion Steiermark  
Leiter des Büros Rechtsangelegenheiten (B1)  
Stellvertreter des Leiters des Geschäftsbereiches B  
8052 Graz, Straßganger Straße 280  
Tel: 059133 60 1600, FAX: 059133 60 7806  
Email: LPD-ST-Buero-  
Rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at  
DVR: 0005541

Betreff: Ausschuss für innere Angelegenheiten;  
Begutachtung Versammlungsgesetz

Bezug: do. Schreiben vom 30.03.2017, GZ: 13260.0060/1-L1.3/2017

Auf Grund der dortigen Einladung vom 30. März 2017 wird von der Landespolizeidirektion Steiermark folgende Stellungnahme erstattet:

Der vorliegende Initiativantrag zur Änderung des Versammlungsgesetzes wird von der Landespolizeidirektion Steiermark dem Grunde nach als positiv und den Bedürfnissen der Praxis entgegenkommend beurteilt.

Im Einzelnen seien folgende Anmerkungen erlaubt:

➤ **Zum vorgeschlagenen § 2 Abs. 1:**

Die Verlängerung der im geltenden Recht normierten Frist für die Erstattung der Versamlungsanzeige auf künftig 48 Stunden ist **jedenfalls zu begrüßen**, da es die Versamlungsbehörden in der Lage versetzt, einerseits ein umfassenderes Ermittlungsverfahren zu führen und andererseits auch die Möglichkeit eröffnet, notwendige polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer angezeigten Versammlung (Sicherungsmaßnahmen, Verkehrsmaßnahmen etc.) innerhalb eines Zeitrahmens von nunmehr 48 Stunden zu planen.

Auf Grund von entsprechenden Erfahrungen der Praxis darf sogar eine Verlängerung der Frist für die Erstattung der Versamlungsanzeige auf **72 Stunden** (Berücksichtigung von Wochenenden) angeregt werden, womit sich für die betroffenen Versamlungsbehörden – gerade bei Vorhaben, die aus polizeilicher und behördlicher Sicht umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen bedürfen – ein tauglicher Zeitpolster ergeben könnte.

➤ **Zu den vorgeschlagenen §§ 6 Abs. 2 und 16 Abs. 2:**

Der vorgeschlagene § 6 Abs. 2 sieht die Möglichkeit der Untersagung von Versamlungen, die definierten politischen Interessen dienen bzw. bestimmten normierten außenpolitischen Interessen etc. zuwiderlaufen, vor. Auf Grund der politischen Dimension und allenfalls zu berücksichtigenden völkerrechtlichen Spannungen ist es aus Sicht der Landespolizeidirektion Steiermark sachlich **mehr als gerechtfertigt**, die damit im Zusammenhang stehende Entscheidungskompetenz (im Hinblick auf eine allfällige Untersagung) der Bundesregierung zu übertragen. Im gegebenen Konnex wird auch die vorgeschlagene, verlängerte Frist zur Anzeige eines solchen Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1a (Einlangen der Versamlungsanzeige bei der Behörde spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Abhaltung) für sachlich gerechtfertigt bewertet.

Aus der Sicht der Praxis darf angeregt werden, für jene Fälle des neuen § 6 Abs. 2, in denen auch zukünftig die Landespolizeidirektionen und Bezirksverwaltungsbehörden für die Untersagung einer, politischen Tätigkeiten von Drittstaatsangehörigen dienenden Versamlung zuständig sein werden (weil nämlich die beabsichtigte Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten nicht angezeigt worden ist oder solche gar nicht teilnehmen) eine klare Festlegung der für die Untersagung maßgeblichen Interessen vorzunehmen. Die gesetzliche Festlegung und Präzisierung der in Frage kommenden Interessen soll den Versamlungsbehörden die für die Handhabung dieser Bestimmung notwendige Handlungssicherheit geben.

➤ **Zum vorgeschlagenen § 7a:**

Der vorgeschlagene § 7a Abs. 1 definiert einerseits den für den ungestörten Ablauf einer rechtmäßigen Versamlung erforderlichen Schutzbereich und limitiert im Abs. 2 den, von der Versamlungsbehörde festzulegenden Schutzbereich mit maximal 150 Meter im Umkreis um die Versammelten.

Nach dem vorgeschlagenen Wortlaut der § 7a Abs. 2 und 3 stellt sich die Festlegung eines (über 50 Meter hinausgehenden) Schutzbereiches augenscheinlich als Entscheidungsprozess im Einzelfall dar, der – abhängig von unterschiedlichen Faktoren – zu einem Schutzbereichs bestimmten Umkreises führt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der durch einen behördeninternen Willensakt für eine bestimmte Versammlung festgelegte Schutzbereich bei Prüfung einer weiteren Versammlungsanzeige zu berücksichtigen sein wird und letztlich zur Untersagung dieser weiteren Versammlung mit Bescheid führen wird, soweit der erwähnte Schutzbereich betroffen ist.

Desgleichen kann im Falle einer Spontanversammlung im Schutzbereich durch den vor Ort anwesenden Vertreter der Versammlungsbehörde – nach entsprechender Kommunikation des festgelegten Schutzbereiches - adäquat reagiert werden.

Die Landespolizeidirektion Steiermark begrüßt diesen Vorschlag ausdrücklich, da durch Festlegung eines Schutzbereiches nunmehr (endlich) bestimmte Mindestabstände von konkurrierenden Versammlungen gesetzlich festgelegt werden und dadurch Beeinträchtigungen von rechtmäßigen Versammlungen minimiert werden können.

Der Landespolizeidirektor:

i.V. HR Mag. Alexander GAISCH